

Parlament

„Steuermittel nicht zweckentfremden“



Der Verfassungsrechtler **Hans Herbert von Arnim**, 75, über die PR-Arbeit der Bundestagsfraktionen und seine

Klage vor dem Bundesverfassungsgericht

SPIEGEL: Der Rechnungshof hat in einem vertraulichen Bericht in 67 Fällen die Öffentlichkeitsarbeit der Bundestagsfraktionen kritisiert (SPIEGEL 18/2015). Warum dürfen Fraktionen ihre Parteien nicht mit Broschüren oder Werbeanzeigen unterstützen?

Arnim: Solche Ausgaben verstoßen gegen das Abgeord-

neten- und das Parteiengesetz. Die Fraktionen dürfen Steuermittel nicht für Parteiaufgaben zweckentfremden.

SPIEGEL: Bundestagspräsident Norbert Lammert (CDU) prüft zurzeit die beanstandeten Maßnahmen aus den Jahren 1999 bis 2006. Welche Strafen drohen den Parteien?

Arnim: Die Bundestagsverwaltung kann innerhalb von zehn Jahren Sanktionszahlungen verhängen, in Höhe des Dreifachen der verbotenen Zuwendung. Strafrechtliche Konsequenzen, etwa wegen Untreue, dürften wegen der geltenden fünfjährigen Verjährungsfrist nicht mehr möglich sein. Ich wundere mich allerdings, warum die Prüfung so viele Jahre gedauert hat.

SPIEGEL: Sie vertreten derzeit eine Klage der Ökologisch-Demokratischen Partei (ÖDP) vor dem Bundesverfassungsgericht. Darin kritisieren Sie auch die PR-Maßnahmen der Fraktionen.

Arnim: Ja. Ich halte, gestützt auf Urteile des Bundesverfassungsgerichts, die hohen Bewilligungen für die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen für verfassungswidrig. Da die Bürger nicht zwischen Fraktion und Partei unterscheiden, wird unter anderem das Recht auf Chancengleichheit von kleineren Parteien wie der ÖDP verletzt. Auch die Mittel für parteinahe Stiftungen und Abgeordnetenmitarbeiter sind oftmals eine verdeckte Form der Parteienfinanzierung.

Interview: Sven Becker, Sven Röbel